

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 10. Januar 2007

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: ____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 10. Januar 2007

Gemäß § 3 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342), erlässt die Universität Erfurt folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Erfurt. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 20. Dezember 2006 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Universität Erfurt verleiht durch die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines doctor philosophiae (Dr. phil.).

(2) Sie verleiht außerdem den Grad eines doctor honoris causa (Dr. h.c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

(1) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter, selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem gewählten Wissenschaftsgebiet festgestellt.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. einer Dissertation sowie
2. einer mündlichen Prüfungsleistung.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind die Professoren und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät sowie die vom Promotionsausschuss fallweise bestellten Prüfer, die in der Regel habilitiert sein müssen.

§ 4

Promotionsorgane

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan, der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch den Erweiterten Fakultätsrat gemäß § 22 durchgeführt.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuss. Ihm gehört ein Studierender der Fakultät, ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät sowie sechs Professoren an, die je ein Seminar der Fakultät vertreten, und von denen einer der Dekan ist. Der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter führt den Vorsitz.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Einsetzung der Prüfungskommission, die Überwachung des Verfahrens und die Entscheidung über Ausnahmen von Regelbestimmungen, die diese Ordnung einräumt. Er kann Widersprüchen abhelfen und entscheidet über Ungültigkeitserklärungen und Entziehungen des Doktorgrades gemäß § 53 Absatz 2 ThürHG.

§ 6**Prüfungskommission**

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, sobald die Zulassung zur Promotion gemäß § 11 erteilt ist. Mit der Zulassung zur Promotion gemäß § 11 bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei Hochschullehrern, darunter der Betreuer der Dissertation, und einem promovierten akademischen Mitarbeiter, der fachlich einschlägig sein soll, besteht. Aus der Gruppe der Professoren kann zusätzlich ein Ersatzprüfer bestellt werden. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät, darf jedoch nicht Betreuer der Dissertation sein. Der Prüfungskommission kann ein universitätsexterner Hochschullehrer angehören. Der Prüfungskommission obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Durch die Beteiligung des Betreuers in der Prüfungskommission ist sicher gestellt, dass weitere Umstände der Entstehung der Arbeit (Vorarbeiten, Teil-/Identität mit der Magisterarbeit, Einbindung in koordinierte Forschungsvorhaben) der Kommission konkret bekannt sind.

(2) Der Dekan oder der von ihm bestellte Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Promovenden über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 7**Geschäftsgang**

(1) Alle das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind. Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind in Prüfungsentscheidungen ausgeschlossen. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Prüfungskommission sind, mit Ausnahme von § 16, nicht öffentlich. Über die Entscheidungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt.

(4) Belastende Entscheidungen der Promotionsorgane sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Gegen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats beim Präsidenten der Universität Erfurt Widerspruch eingelegt werden.

(6) Das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz findet gemäß § 111 ThürHG auf das Promotionsverfahren Anwendung, soweit diese Promotionsordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 8**Voraussetzungen der Annahme als Doktorand**

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist das Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums an der Universität Erfurt oder ein gleichwertiger Abschluss eines mindestens acht Semester Regelstudienzeit umfassenden Hochschulstudiums. Dieses Studium muss sich auf ein an der Fakultät vertretenes Fach beziehen und in der Regel mindestens mit der Note 'gut' abgeschlossen sein.

(2) Bei einem Studium in einem Fach, das nicht an der Fakultät vertreten ist, kann die Annahme als Doktorand ausgesprochen werden, wenn

1. der Bewerber ein Zeugnis in seinem Fachgebiet mindestens mit der Note 'gut' vorlegt und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und einem an der Fakultät vertretenen Fach behandelt und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(3) Bei einem Studium für das Lehramt an Regelschulen mit einem Studienfach, das in direktem Zusammenhang mit dem Fach der angestrebten Promotion steht, kann die Annahme als Doktorand ausgesprochen werden, wenn die Erste Staatsprüfung und das Studienfach mindestens mit der Note 'gut' abgeschlossen sind.

(4) Bei einem Fachhochschulstudium gemäß Absatz 1 Satz 1, das in direktem fachlichem Zusammenhang mit dem Fach der angestrebten Promotion steht, kann die Annahme als Doktorand ausgesprochen werden, wenn das Studium mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossen ist.

(5) Die Annahme von Bewerbern nach Absatz 3 oder 4 ist mit folgenden Auflagen verbunden: Zur Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit, hat der Bewerber zwei schriftliche Arbeiten, die er im Rahmen von Lehrveranstaltungen einschlägiger Magister-Programme verfasst hat, nachzuweisen. Mindestens eine dieser Arbeiten muss mit der Note „sehr gut“ und die andere mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein.

§ 9

Annahme als Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorand ist beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 8,
2. die Angabe des Themas der geplanten Dissertation, welches so gefasst sein soll, dass es in der Regel in drei Jahren bearbeitet werden kann,
3. eine mindestens eine Seite umfassende Skizze des Dissertationsvorhabens,
4. eine Erklärung des Antragstellers, dass er nicht diese oder eine gleichartige Prüfung zum Dr. phil. an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren zum Dr. phil. befindet,
5. die Bereitschaftserklärung eines prüfungsberechtigten Fakultätsmitglieds oder -angehörigen zur Betreuung, die sich auch zu der Bedingung von Ziffer 2 äußert.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Er ist innerhalb von vier Wochen zu bescheiden.

(3) Über den Antrag entscheidet bei Ausnahmen zu den Regelbestimmungen von § 8 der Promotionsausschuss, sonst der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter. Um über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ausländischer Universitäten i.S.v. § 8 Absatz 1 zu entscheiden, kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der "Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen" einholen.

(4) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Unterlagen vollständig sind und das gewählte Promotionsthema fachlich in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bedingungen von Absatz 4 nicht erfüllt sind oder wenn die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 4 unwahr ist.

(6) Die Annahme als Doktorand ist Voraussetzung für die Immatrikulation. Über diese entscheidet die Universitätsverwaltung auf Antrag des Bewerbers.

§ 10

Betreuung des Doktoranden

(1) Zu Betreuern können die Professoren einschließlich der entpflichteten, in den Ruhestand versetzten und kooptierten Professoren sowie die Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät bestellt werden.

(2) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Betreuungsverhältnis zur Fakultät begründet. Der Doktorand ist verpflichtet, dem von der Fakultät bestellten Betreuer regelmäßig über den Fortgang seiner Arbeit zu berichten. Das Verhältnis des Doktoranden zum Betreuer kann durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen beiden näher bestimmt werden.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses ist durch beide Seiten möglich. Sie ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis aus nicht vom Doktoranden zu vertretenden Gründen gelöst, so wird sich der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen um die Vermittlung eines anderen Betreuers bemühen. Er teilt dem neuen Betreuer das Thema und den Namen des bisherigen Betreuers mit.

(5) Die Zulassung zur Promotion gemäß § 11 ist auch möglich, wenn kein neues Betreuungsverhältnis nach Absatz 4 zustande kommt.

§ 11**Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 9,
2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung des Promotionsstudiums der Universität Erfurt in der der Doktorand seine Dissertation zur Diskussion gestellt hat
3. der Nachweis über die Teilnahme an zwei weiteren, jeweils einen eigenen Vortrag einschließenden, Veranstaltungen des Promotionsstudiums der Universität Erfurt oder eines mit ihr kooperierenden Promotionskollegs; über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
4. vier Exemplare der Dissertation,
5. ein Vorschlag für zwei Gutachter der Dissertation,
6. ein Lebenslauf des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
7. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Doktoranden,
8. eine Erklärung des Doktoranden darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist,
9. eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden, deren Wortlaut dem Anhang der Promotionsordnung zu entnehmen ist,
10. eine Bescheinigung über die Entrichtung einer Promotionsgebühr, deren Höhe der allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt zu entnehmen ist und
11. gegebenenfalls die Nachweise zu den Auflagen nach § 8 Absatz 5.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 6. Zugleich bestellt er unter Berücksichtigung der Vorschläge des Doktoranden maximal drei Gutachter, von denen einer der Betreuer ist. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 unvollständig sind, eine rechtskräftige Verurteilung, die zum Entzug des Doktorgrades nach § 53 Absatz 2 ThürHG führen würde, erfolgt ist oder die Erklärung zu Absatz 1 Ziffer 8 unwahr ist.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen, sonst innerhalb von sechs Wochen zu fällen und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Doktorand kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 12**Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen.

(2) Die Dissertation ist in Maschinenschrift, gebunden oder geheftet sowie paginiert vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag zulassen, dass Teile der Dissertation eine andere Form haben. Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung im Umfang von ein bis zwei Seiten enthalten, die die Problemstellung und Ergebnisse darlegt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind dem Promotionsausschuss in der Regel bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand vorzulegen. Der Promotionsausschuss kann dem Antrag stattgeben, sofern der gemäß § 10 zu bestellende Betreuer sowie ein zweites prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät dies akzeptieren. Die Möglichkeit der Ausnahme erstreckt sich nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderte Zusammenfassung.

(4) Die Dissertation kann in Auszügen bereits publiziert sein.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss legt die Dissertation unverzüglich den Gutachtern vor.
- (2) Jeder Gutachter stellt dem Promotionsausschuss innerhalb von zehn Wochen nach seiner Bestellung ein unabhängiges schriftliches Gutachten über die Dissertation zu. Das Gutachten nimmt dazu Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen nach § 12 Absatz 1 genügt. Er benotet die Dissertation mit einer der folgenden Noten:
- | | | |
|----------------------|---------------|---|
| Opus eximium | ausgezeichnet | 0 |
| Opus valde laudabile | sehr gut | 1 |
| Opus laudabile | gut | 2 |
| Opus idoneum | genügend | 3 |
| Opus insufficiens | ungenügend | 4 |
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich.
- (4) Der Promotionsausschuss bestellt in folgenden Fällen einen weiteren fachlich zuständigen Gutachter,
1. wenn ein Gutachter die Note 'opus insufficiens' gibt,
 2. wenn zwischen den Noten der eingereichten Gutachten eine Abweichung von mehr als einer Notenstufe besteht.

§ 14 Auslegungsfrist und Stellungnahmen

- (1) Die Dissertation und Gutachten liegen für den Promovenden und die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Beginn der Auslegungsfrist unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens mit. Eine Stellungnahme kann bis zu einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist an die Prüfungskommission gerichtet werden.
- (2) Zugleich mit der Auslegungsfrist setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Termin für die nächste Sitzung der Prüfungskommission fest und teilt diesen auch dem Promovenden mit. Der Termin liegt eine bis drei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist.

§ 15 Annahme und Ablehnung der Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Dissertation. Die Note der Dissertation wird als Mittel der Noten der Gutachten errechnet. Die ungerundete Note wird protokolliert. Sodann wird die Note unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen auf- oder abgerundet und nach § 13 Absatz 2 benannt. Die Rundung ist zu begründen. Mit den Noten 0 bis 3 ist die Dissertation angenommen, mit der Note 4 ist sie abgelehnt.
- (2) Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation, § 18, Druckauflagen formulieren. Sie kann anstelle einer Annahme oder Ablehnung auch die Rückgabe der Dissertation unter Auflagen für die Überarbeitung beschließen.
- (3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation von der Prüfungskommission abgelehnt, hat der Promovend das Recht, diese nach einer Überarbeitung erneut einzureichen.
- (4) Für die Überarbeitung der Dissertation gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 gilt eine Frist von einem Jahr ab dem Tag der Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation. Ein Exemplar der ersten Dissertation bleibt bei den Akten. Das Verfahren setzt in diesem Falle mit der erneuten Abgabe und der Wiederholung der Erklärung nach § 11 Absatz 1 Ziffer 9 wieder ein.
- (5) Macht der Promovend vom Recht der Überarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht oder abermals abgelehnt, ist die Dissertation endgültig abgelehnt.

- (6) Ist die Dissertation endgültig abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten.
- (7) Der Dekan bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Promovenden die Entscheidung über die Annahme der Dissertation mit.
- (8) Hatte der Promovend seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss, der seine Annahme als Doktorand begründete, eingereicht, kann er sie bis zum Ende der Auslegungsfrist zur Überarbeitung zurückziehen. In diesem Fall gilt das Promotionsverfahren als nicht eröffnet, der Antrag auf Zulassung zur Promotion als nicht gestellt.

§ 16

Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Der Promovend unterbreitet der Prüfungskommission spätestens 12 Wochen nach der Zulassung zur Promotion drei Thesen im Umfang von je etwa einer halben Seite für ein Prüfungskolloquium. Inhaltlich müssen die Thesen aus mindestens zwei verschiedenen Forschungsgebieten stammen, die durch ihren Gegenstandsbereich oder ihre theoretischen oder methodischen Zugänge unterschieden sind und in Ausdehnung und Reichweite Studienschwerpunkten oder vergleichbaren Teilgebieten entsprechen. Keine der Thesen darf die Thematik der Dissertation betreffen.
- (2) Die Prüfungskommission prüft die vorgelegten Thesen in Bezug auf die geforderte fachliche Breite. Ist diese nicht gegeben, kann die Prüfungskommission die vorgeschlagenen Thesen zurückweisen und vom Promovenden einen neuen Thesenvorschlag fordern. Dieser muss der Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Mitteilung über die Zurückweisung der Thesen vorgelegt werden.
- (3) Die Prüfungskommission wählt zwei der vorgelegten Thesen aus verschiedenen Forschungsgebieten für das Kolloquium aus. Der Termin des Kolloquiums wird im Einvernehmen mit dem Promovenden auf höchstens sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation gesetzt. Er wird der Fakultät und dem Promovenden zwei Wochen vorher mit Angabe der ausgewählten Thesen mitgeteilt.
- (4) In dem Kolloquium hat der Promovend die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Argumentation unter Beweis zu stellen. Er bekommt Gelegenheit, jede seiner Thesen in einem einleitenden Vortrag von höchstens einer Viertelstunde zu begründen.
- (5) Das Kolloquium findet vor der Prüfungskommission als öffentliche Veranstaltung statt. Es dauert anderthalb bis zwei Stunden. Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und protokolliert.
- (6) Wenn der Promovend ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftigen Grund zurücktritt, so gilt das Kolloquium als abgelehnt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Promovenden kann der Promotionsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (7) Nach Beendigung des Kolloquiums erteilt die Prüfungskommission dafür eine der folgenden Noten:
- | | | |
|-----------------|---------------|---|
| Summa cum laude | ausgezeichnet | 0 |
| Magna cum laude | sehr gut | 1 |
| Cum laude | gut | 2 |
| Rite | genügend | 3 |
| Insufficienter | ungenügend | 4 |
- (8) Mit den Noten 0 bis 3 ist das Kolloquium bestanden, mit der Note 4 ist es nicht bestanden.
- (9) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann der Promovend es innerhalb eines Jahres einmal wiederholen. Der Antrag darauf muss binnen sechs Monaten nach dem ersten Kolloquium beim Dekan oder dem von ihm bestellten Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingehen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird das Kolloquium abermals nicht bestanden, so ist es endgültig nicht bestanden.
- (10) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt.

§ 17**Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Promotionsleistungen nach § 2 Absatz 2 angenommen und bestanden sind.
- (2) Aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note errechnet, in dem die Note der Dissertation gemäß § 15 Absatz 1 zweifach und die Note der mündlichen Prüfungsleistung einfach gewichtet wird.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promovenden die Gesamtnote der Promotion unmittelbar nach Vorlage aller Promotionsleistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit.
- (4) Der Tag der Mitteilung der Gesamtnote der Promotion gilt als Datum der Promotion.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Promotion erteilt der Dekan dem Promovenden ein Zeugnis. Dieses bestätigt die Promotion und enthält:
 1. den Titel der Dissertation,
 2. das Prädikat der Dissertation in lateinischer und deutscher Sprache,
 3. die Note der mündlichen Prüfungsleistung,
 4. die Gesamtnote der Promotion,
 5. den Doktorgrad in lateinischer Form,
 6. das Siegel der Universität Erfurt,
 7. das Datum der Promotion,
 8. den Hinweis, das es nicht zur Führung des Dokortitels berechtigt und
 9. die Unterschrift des Dekans.

§ 18**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Promovend beim Dekan innerhalb von zwei Jahren den Nachweis über die Veröffentlichung der Promotion zu erbringen. Hierfür sind unentgeltlich gegen Quittung einzureichen:
 1. 4 Druckexemplare der Dissertation sowie
 - 2.1 eine elektronische Veröffentlichung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind oder
 - 2.2 der Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation an der Universität Erfurt auszuweisen oder
 - 2.3 50 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare oder Mikrofilme oder Mikrofiches.
- Bei Ziffer 2.1 und 2.3 überträgt der Promovend der Universität Erfurt das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (2) Bei allen Alternativen in Absatz 1 müssen Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare der von der Universität Erfurt festgelegten Gestaltung entsprechen. Den Pflichtexemplaren ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.
- (3) Alle Exemplare in Papierform sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zu drucken und dauerhaft zu binden.
- (4) Im Fall von Absatz 1 Ziffer 2.1 überträgt der Promovend der Universität Erfurt, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.
- (5) Der Promovend hat dem Dekan eine Bestätigung eines Gutachters darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare inhaltlich der angenommenen Dissertation entsprechen und den ggf. erteilten Druckauflagen nach, § 15 Absatz 2 entsprochen wurde. Die Veröffentlichung kann in gekürzter Form erfolgen, wenn diese den Gesamtertrag der Arbeit angemessen wiedergibt. Auch hierüber ist eine Bestätigung eines Gutachters vorzulegen.
- (6) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag verlängern.

§ 19**Urkunde und Vollzug der Promotion**

- (1) Sind die in § 17 und § 18 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Universität durch die Fakultät eine Urkunde in deutscher Sprache über die bestandene Promotion aus.
- (2) Die Urkunde bestätigt die Promotion des Promovenden und enthält:
1. den Titel der Dissertation,
 2. das Prädikat der Dissertation in lateinischer Sprache,
 3. das Prädikat der mündlichen Prüfung in lateinischer Sprache,
 4. das Gesamtergebnis der Promotion,
 5. den Doktorgrad in lateinischer Form,
 6. das Siegel der Universität Erfurt,
 7. das Datum der Promotion,
 8. die Unterschrift des Dekans und
 9. die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Der Dekan kann gestatten, dass der Promovend den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert.

§ 20**Binationale Promotionen**

- (1) Im Rahmen eines Vertrages für binationale Promotionsverfahren (Cotutelle) kann die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 16 durch eine mündliche Prüfungsleistung an der Partneruniversität ersetzt werden.
- (2) Die Prüfungskommission nach § 6 kann durch eine binationale Prüfungskommission ersetzt werden, die einvernehmlich durch den Promotionsausschuss und ein entsprechendes Organ der Partneruniversität bestimmt wird. In diesem Falle sollten beide Institutionen gleichermaßen vertreten sein.

§ 21**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Promovend im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss unter Beachtung von § 7 Absatz 4 bis 6 nachträglich die Promotion für nicht bestanden erklären, falls seit dem Datum der Promotionsurkunde nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

§ 22**Ehrenpromotion**

- (1) Ein Antrag auf Ehrenpromotion ist von mindestens zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät in schriftlicher und begründeter Form an den Dekan zu richten. Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens. Bei positiver Entscheidung bestellt er drei Professoren zur Begutachtung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht der Universität Erfurt angehören.
- (2) Nach Vorlage der drei Gutachten und einer Auslegungs- und Stellungnahmefrist von vier Wochen analog zu § 14 entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat über die Erteilung des Ehrendoktorgrades. Der Beschluss wird unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen in geheimer Abstimmung gefasst.

(3) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde in einer öffentlichen Versammlung der Fakultät. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 23
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anhang zu § 11 Absatz 1 Ziffer 9:

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Dissertation vorgelegt.